



# Satzung

## des NV Bollohe Michl Buxheim e.V.

### **1 Name, Ziel, Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr**

#### **1.1 Name**

Der Verein nennt sich „Narrenverein Bollohe Michl Buxheim e.V.“ (im Folgenden „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Buxheim/Unterallgäu.

#### **1.2 Ziel**

Das Ziel ist die Heranführung aller Mitglieder an die Traditionen des Brauchtums und deren Erziehung zu einem toleranten, sozialen und demokratischen Verhalten im Sinne unserer Gesellschaftsordnung.

#### **1.3 Zweck**

Vereinszweck ist die Mitgestaltung des kulturellen Lebens im alemannischen Sprachraum und die Erhaltung traditioneller Kulturgüter, insbesondere althergebrachter Fastnachts-/Faschingsbräuche.

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- Teilnahme an Veranstaltungen im alemannischen Kulturkreis (auch grenzüberschreitend),
- Aus- und Fortbildung der Mitglieder im Hinblick auf die althergebrachten Fastnachts-/Faschingsbräuche und für Funktionen im Verein.

#### **1.4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen (=Ermächtigung zur Ehrenamtsauschale).

#### **1.5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft von 01.Mai bis 30.April.

## 2 Mitglieder und Beitragswesen

### 2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erfolgt durch das Ausfüllen des Mitgliedsvertrages und die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Bei Minderjährigen ist eine Unterredung mit einem Erziehungsberechtigten und dessen Unterschrift nötig. Mit der Mitgliedschaft werden Satzung, Vereinsordnung, Wahlordnung, Häsordnung und Vorstandschäftsbeschlüsse anerkannt. Bei grobem Verstoß siehe 2.3 Ausschluss Procedere.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Dem Antragsteller ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht gegeben.

### 2.2 Beendigung der Mitgliedschaft

**Die Mitgliedschaft endet durch:**

1. die schriftliche Kündigung an den 1. Vorstand, mindestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres,
2. den Tod,
3. Streichung von der Mitgliederliste (bei Nichtbezahlen der Geldbeträge – siehe Punkt 2.4),
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

### 2.3 Ausschluss Procedere

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss des Vorstands (mit einer Zweidrittelmehrheit) vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör (schriftliche oder mündliche Äußerung) innerhalb einer Frist von (mindestens 2 Wochen) 6 Wochen ab Zugang des Beschlussschreibens zu gewähren. Der Beschluss über den vorläufigen Ausschluss ist dem Betroffenen mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Wird die Frist von 6 Wochen versäumt, ist der Ausschluss endgültig. Legt das Mitglied gegen den Beschluss fristgerecht Einspruch bei dem Vorstand ein, so entscheidet über den endgültigen Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zum Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bis zum endgültigen Ausschluss ruhen alle Rechte, Ämter und Funktionen, die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft durch den Ausschluss bestehen.

### 2.4 Beitragswesen

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie weitere Beiträge werden durch die Hauptversammlung beschlossen und sind in der internen Vereinsordnung festgelegt. Sollten der Mitgliedsbeitrag oder auch andere Geldbeträge 8 Wochen nach Termin nicht bezahlt sein, erlischt die Mitgliedschaft. Sollte ein Mitglied während des Geschäftsjahres austreten bekommt er kein Geld zurück.

### 2.5 Probezeit

Für aktive und passive Mitglieder gilt die Probezeit nach der gültigen Vereinsordnung.

## 3 Vorstand und Organe

### 3.1 Vorstand

Vorstand des Vereins sind im Sinne BGB § 26 der 1. und 2. Vorstand. Beide Vorstände sind je für sich allein vertretungsberechtigt.

Die **Vorstandschaft** setzt sich zusammen aus:

- Vorstand,
- 2. Vorstand,
- Schriftführer/ -in,
- Kassierer/ -in,
- Beisitzer/ -in / Häsmeister/ -in.

Durch diese Organe werden alle Dinge entschieden, die nicht wie durch diese Satzung geregelt, der Hauptversammlung obliegen. Ausschließlich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorstand von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorstand verhindert ist. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Memmingen eingetragen. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

### 3.2 Amtsdauer

Der Vorstand und alle anderen Funktionsträger werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung (Wahl) des nächsten Vorstandes im Amt. Dabei ist der zeitlich versetzte Wahlmodus (siehe Wahlordnung) einzuhalten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt die Vorstandschaft bis zur nächsten ordentlichen Versammlung kommissarisch eine Vertretung.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so übernimmt sein Stellvertreter bis zu einer von ihm einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung oder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben. Treten beide Vorstandsmitglieder (Außenvertreter gem. § 26 BGB) von ihren Ämtern zurück, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Wahl eines neuen Vorstands zur Sicherung der Außenvertretung gem. § 26 BGB ist.

## 4 Mitgliederversammlung, Wahlen und Beschlussfassung

### 4.1 Versammlungen

Einmal jährlich müssen alle Mitglieder schriftlich und rechtzeitig (d.h. 30 Tage) vor Termin der ordentlichen Hauptversammlung eingeladen werden. Sie muss spätestens bis 30 Tage nach Beendigung des letzten Geschäftsjahres abgehalten werden. Anträge können bis 14 Tage vor Termin schriftlich (per Einschreiben) oder persönlich beim 1. Vorstand eingereicht werden (nicht Briefkasten).

In der Einladung müssen die zu besprechenden Punkte klar erkennbar sein, mindestens enthalten müssen sein:

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht des/der Kassierers/ -in und der Kassenprüfer/ -in,
- Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer/ -in,
- Wahlen des Vorstands, der Kassenprüfer/ -in und der sonstigen Funktionsträger des Vereins nach den Bestimmungen der Wahlordnung
- evtl. Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit)
- evtl. Ordnungsänderungen (einfache Mehrheit 50+1), tritt nach der HV in Kraft.

**Außerordentliche Versammlungen** werden schriftlich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder bei der Vorstandschaft einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen, die Vorstandschaft dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder der erste Vorstand es für angemessen hält.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 30 Tagen wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, derentwegen die Einberufung erfolgt ist. Ergänzungsanträge oder Abänderungsanträge vor oder während der Versammlung sind unzulässig. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen sowie bei Beschlüssen und Änderungen ist ein Protokoll zu führen. Dessen Richtigkeit wird durch die Unterschrift des Sitzungsleiters und des Protokollführers bestätigt.

#### **4.2 Wahlen**

Bei Wahlen ist derjenige/diejenige gewählt, der/die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet eine Stichwahl. Die zeitliche Abfolge der Wahlen und die Amtsdauer werden in einer gesonderten Wahlordnung festgelegt. Die Kandidaten für ein Amt oder eine Funktion müssen vor ihrer Wahl bestätigen, im Falle der Wahl, das Amt anzunehmen.

#### **4.3 Beschlussfassung**

Satzungsänderungen können mit 2/3 der anwesenden Mitglieder genehmigt werden. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen (Eine einfache Mehrheit hat, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen sind, wie der Name sagt, nicht Stimmen, sondern Verzicht auf die Stimmabgabe und werden daher nicht mitgezählt.). Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Zunftmeisters doppelt.

## **5 Vereinsleben**

### **5.1 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Beiträgen, Gebühren und Umlagen haftbar. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der Besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die gesetzliche Haftung bleibt nach § 31 BGB unberührt.

### **5.2 Vereinsordnung**

Der Verein „Narrenverein Bollohe Michl Buxheim e.V.“ gibt sich für interne Regelungen eine Vereinsordnung, die durch die Hauptversammlung beschlossen wird und durch diese geändert werden kann.

### **5.3 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht, bei allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen (außer eine Sperre der Vorstandschaft wurde ausgesprochen) und den Versicherungsschutz einer Vereinshaftpflichtversicherung zu genießen. Die Vereinshaftpflicht hebt die Notwendigkeit einer privaten Haftpflichtversicherung nicht auf. Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus Punkt 2. Des Weiteren sind die Interessen des Vereins positiv zu vertreten. Die Mitglieder dürfen Ansehen und Zweck des Vereins nicht schädigen. Bei Nichtbeachten führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

## **6 Auflösung und Beendigung des Vereins**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereines darf nur einberufen werden, wenn es die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschließt oder ein schriftlicher Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Zur Auflösung des Vereines ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen Vermögen auf die Gemeinde des letzten Vereinssitzes mit der Auflage über, dieses Vermögen entweder selbst unmittelbar und ausschließlich für die Mitgestaltung des kulturellen Lebens im alemannischen Sprachraum nach dieser Satzung zu verwenden oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit den gleichen Auflagen zu übertragen.

## **7 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

## **8 Formalien und Schlussbestimmungen**

Die Neufassung der Vereinssatzung wurde durch die ordentliche Hauptversammlung am 05.05.2012 in Buxheim beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.